

Mietbedingungen

CHS Container Handel GmbH



- 1. Mietbeginn:** Als Mietbeginn gilt, soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, der Tag der Lieferung gem. Seite 1 des Vertrages.
- 2. Als Mietende gilt,** soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, der Tag des Eingangs des Containers (nachfolgend auch „Mietgegenstand“) beim Vermieter (nachfolgend auch „uns“); bei durch den Mieter verursachten Schäden am oder im Container ist das Mietende der Tag, an dem der Mieter die Reparatur zur Durchführung freigibt.
- 3. Offene Mängel und Fehlbestände** sind unverzüglich nach Erhalt des/der Container, d.h. am Tage der Lieferung, spätestens am nächsten Tag dem Vermieter zu melden. Verdeckte Mängel entsprechend unverzüglich nach ihrer Entdeckung.
- 4. Ein Mietverhältnis von unbestimmter Dauer** kann jede Partei mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Die gesetzlichen Regelungen zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Sämtliche Kosten der Rücknahme der Mietsache einschließlich etwaiger Kosten, die zur Aufhebung eines Zugriffs Dritter oder zur Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes erforderlich werden, trägt der Mieter.
- 5. Mietrechnungen** sind ohne Abzug monatlich im Voraus, zu bezahlen. Sofern wir mit dem Mieter nicht etwas anderes vereinbart haben, ist der Mieter verpflichtet, Rechnungsbeträge ohne Abzug in bar oder durch spesenfreie Überweisung auf eines unserer Konten unverzüglich nach Rechnungserhalt zu bezahlen.
- 6. Der Mieter ist verpflichtet,** für die Mietzeit eine Feuer-, Sturm-, Transport-, Bruch- und Diebstahlversicherung zu dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstands abzuschließen. Der Mieter unterrichtet die Versicherung, dass wir Eigentümer des Mietgegenstands sind und nennt uns als Begünstigte der Versicherung. Der Mieter tritt mit Abschluss dieses Mietvertrages zudem alle etwaigen Ansprüche gegen seinen Versicherer an uns ab.
- 7. Der Mieter haftet nach Gesetz** für alle Schäden, die während der Mietzeit am Container und für Schäden, die durch eine Verletzung seiner Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Insbesondere trägt er die Gefahr des Untergangs sowie des Abhandenkommens. Er trägt nicht die Gefahr der normalen vertragsmäßigen Abnutzung. Wenn wir nachweisen, dass der Schaden in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Mieters fällt, trägt der Mieter die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht von ihm verursacht worden ist.
- 8. Die Überlassung an Dritte** oder die Untervermietung ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.



9. Ein Wechsel des Standortes des Containers ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Mieter den Mietgegenstand außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu verbringen oder einzusetzen, hat er uns darüber vor Abschluss des Mietvertrages, oder soweit die Verbringung oder der Einsatz erst nach Vertragsabschluss geplant wird, unverzüglich und vor der Verbringung aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Wir können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Verbringung der Container ins Ausland widersprechen.

10. Der Mieter darf den Container nur zu den vereinbarten Zwecken nutzen. Es ist Sache des Mieters, selbst zu prüfen, ob für die Realisierung des Einsatzzweckes in irgendwelcher Art privatrechtliche oder behördliche Genehmigungen, etwa eine Baugenehmigung, Unterschreiten von Grenzabständen, statische Berechnungen o.ä. erforderlich sind. Ist dies der Fall, so ist es Sache des Mieters, sich diese zu besorgen. In diesem Zusammenhang etwa entstehende Verzögerungen berühren den Lauf der Mietzeit nicht.

11. Sofern die Finanzverwaltung die Container-Raumelemente als Gebäude bewertet, trägt der Mieter die für die Zeit seiner Nutzung entstehenden steuerlichen Folgen, insbesondere in Form der Grundsteuer.

12. Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit die Schönheitsreparaturen ohne besondere Aufforderung durch uns in angemessenen Zeiträumen auszuführen. Der Mieter hat kleine Instandsetzungen/-haltungen an dem Mietgegenstand, die nach Vertragsbeginn entstehen, auf eigene Kosten sachgerecht auszuführen. Dies gilt auch für die etwa vorhandene Innenausrüstung des Containers. Als kleine Instandsetzungen/-haltungen gelten Maßnahmen, die im Einzelfall € 80,00 (netto) nicht übersteigen. Die Verpflichtungen des Mieters nach dieser Ziffer sind im Kalenderjahr zusätzlich auf € 500,00 (netto) beschränkt.

13. Ansprüche des Mieters wegen Ausfalls, Störungen oder Mängeln an der Mietsache, insbesondere auf Ersatz von Schäden, richten sich nach dem Gesetz, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

a) Entgegen § 536a Abs. 1, Variante 1 BGB haften wir auch bei anfänglichen Mängeln des Mietgegenstands auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nur bei Verschulden und dann nach den Maßgaben dieser Ziffer 13.

b) Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.



c) Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

d) Außer in den in Ziffern 13 a) – c) genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

e) Außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 13 b) sind weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren Schäden oder Ersatz von entgangenem Gewinn.

f) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Vertreter.

14. Der Container ist in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Sollte dieses nicht der Fall sein, so kann der Vermieter ohne weitere Aufforderung auf Kosten des Mieters die Reinigung oder Instandhaltung selber vornehmen oder vornehmen lassen. Wird der Mietgegenstand nicht rechtzeitig zurückgegeben, widersprechen wir bereits jetzt einer Verlängerung des Mietverhältnisses nach § 545 BGB.

15. Bei Nichtrückgabe von Schlüsseln oder Mobiliar bzw. bei Rückgabe von beschädigtem Mobiliar ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Reparatur zu belasten. Handelt es sich um Schlüssel aus einem Sicherheitssystem, so beträgt der vom Mieter zu ersetzende Schaden € 35,00 pro betroffenen Schließzylinder, andere Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

16. Bei der Langzeitvermietung von Kühlcontainern ist der Mieter verpflichtet, alle drei Monate auf eigene Kosten eine fachmännische Wartung des Kühlaggregates durchführen zu lassen.

17. Soweit Container aus einem Mietvertrag käuflich übernommen werden sollen, kann höchstens eine Anrechnung von 70 % des für drei Monate gezahlten Mietzinses, ohne Berücksichtigung der übrigen Mietdauer, erfolgen.

18. Dauert ein Mietvertrag mehr als 15 Monate an, hat der Vermieter das Recht, die Preise für Demontage und Abtransport abweichend von dem heute kalkulierten Preis festzusetzen, soweit die zwischenzeitliche Entwicklung von Löhnen, Kraftstoffkosten und Versicherungsprämien dies rechtfertigt und er diese Entwicklung nicht zu vertreten hat. Die diesbezüglichen Pauschalpreise werden daher für die

Mietbedingungen

CHS Containerhandel GmbH



vorgenannten Leistungen bei Mietende zu den dann marktüblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

19. Im Falle von Leasing oder der käuflichen Übernahme von Containern aus einem Mietvertrag bleiben diese Eigentum des Vermieters bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Forderungen durch den Mieter/Käufer. Solange hat der Mieter den Vertragsgegenstand von allen Belastungen, auch von Pfandrechten Dritter, freizuhalten und den Vermieter/Verkäufer von Ansprüchen Dritter, insbesondere Pfändungen, durch eingeschriebenen Brief unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Alle zur Wahrung der Rechte des Vermieters/Verkäufers erforderlichen Unterlagen hat der Mieter/Käufer zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Erklärungen abzugeben. Von allen Kosten, die durch Maßnahmen Dritter entstanden sind oder noch entstehen werden, hat der Mieter den Vermieter freizustellen. Ergänzend gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters.

20. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Bremen. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern mit dem Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche zu erbringenden Lieferungen/Leistungen Bremen.

21. Nebenabreden, Vorbehalte und Ergänzungen zu diesem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

22. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen uns und dem Mieter geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollten einzelne Klauseln des Vertrages, und insbesondere dieser Bedingungen, allgemeine Geschäftsbedingungen sein, gelten abweichend die §§ 306 Abs. 1 und 2 BGB.

Mietbedingungen

CHS Containerhandel GmbH



23. Keine Handlung von uns, außer einer ausdrücklichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein uns aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung unserer Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.